Zweckvereinbarung

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Richard Knaier, Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt

und

der Bauhofgemeinschaft Hohenroth – Salz – Schönau a.d. Brend, vertreten durch Herrn 1. Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Georg Straub, Hinterm Dorf 7, 97618 Hohenroth,

nachfolgend Bauhofgemeinschaft genannt.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bauhofgemeinschaft überträgt der Verwaltungsgemeinschaft folgende Leistungen:
 - 1. Die Haushalts- und Kassenführung der Bauhofgemeinschaft
 - 2. Personalverwaltung der Bauhofgemeinschaft
- (2) Der Einsatz der EDV in der Bauhofgemeinschaft erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2 Übertragung der Haushaltsführung

- (1) Der Leistungsumfang im Bereich der Haushaltführung beschreibt sich wie folgt:
 - 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung nach Art. 63 GO i.V.m. Art. 26 KommZG.
 - 2. Vollzug und Überwachung des Haushaltes der Bauhofgemeinschaft.
 - 3. Rechnungslegung und Vollzug der Rechnungsprüfung (Art. 102, 103 GO i.V.m. Art. 26 KommZG.
 - 4. Erfüllung der Kassenaufgaben (Art. 100 GO i.V.m. Art. 26 KommZG).

§ 3 Übertragung der Personalverwaltung

- (1) Der Leistungsumfang im Bereich der Personalverwaltung beschreibt sich wie folgt:
 - Erfassung und Pflege sämtlicher Behörden- und Personalstammdaten
 - Erfassung aller für die Zahlung der Bezüge, Entgelte und Entschädigungen relevanten Daten
 - Durchführung der monatlichen Lohnabrechnungen für alle Beschäftigtengruppen
 - Personalberatung in tariflichen, sowie steuer- und versicherungsrechtlichen Angelegenheiten
 - Personalrechtliche Vorbereitungsarbeiten bis hin zur Entscheidungsreife, einschließlich Beschlussvorlagen für entsprechende Gremien
 - Personalkostenhochrechnungen für Haushaltspläne
 - Bearbeitung von Stellenausschreibungen, Bewerbungen, Auswahlverfahren
 - Ausarbeitung von Arbeitsverträgen
 - Beratung bei Einstellungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen
 - Personalrechtliche Unterstützung bei Abmahnungen, Kündigungen, Änderungskündigungen
 - Ermittlungen, Berechnungen, Überprüfungen und Überwachungen im Zusammenhang mit Leistungsentgelt, Entgeltfortzahlung, Lohnpfändungen, Entgeltumwandlung, vermögenswirksamen Leistungen, Altersteilzeit, Mutterschutz, Elternzeit, Kindergeld, Nebentätigkeiten, Fortbildungen, Erholungsurlaub
 - Reisekostenabrechnungen inkl. Prüfung der Steuerpflicht
 - Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügig und kurzfristig Beschäftigten inkl. (bei Bedarf) Erstellung der SV Meldungen und Beitragsnachweise per SV-Net
 - Umlagenabrechnung mit der Zusatzversorgungskasse
 - Erstellung bzw. Überwachung der monatlichen Lohnsteuermeldungen an das Finanzamt
 - Erstellung bzw. Überwachung der monatlichen Beitragsmeldungen an die Krankenkassen

- Überprüfung der jährlichen Lohnsteuerbescheinigungen, Sozialversicherungsund ZVK-Meldungen
- Erstellung bzw. Kontrolle von Statistiken (Personalstand, Kindergeld, KAV usw.)
- Meldung der Lohnnachweise, bzw. Arbeitswertnachweise an die Berufsgenossenschaft
- Ermittlung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
- Erstattung fortgewährter Leistungen verschiedener Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst, für Sitzungen, Wahlen usw.
- Zusammenarbeit mit ARGE, Arbeitsagentur, AFZ, BFZ, CBW hinsichtlich Beantragung von 1 €-Kräften bzw. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Bürgerarbeit und Eingliederungsmaßnahmen
- (2) Die Durchführung der in Abs. 1 genannten Leistungen erfolgt auf Entscheidungsgrundlage und Weisung der Bauhofgemeinschaft. Sollten Vorgaben der Bauhofgemeinschaft rechtswidrig sein, weist die Verwaltungsgemeinschaft darauf hin. Die Verwaltungsgemeinschaft ist nicht zum Vollzug verpflichtet.

§ 4 Zusammenarbeit in der Informations- und Kommunikationstechnologie (luK)

- (1) Die Bauhofgemeinschaft arbeitet als Außenstelle mit eigener Hardware (PC's, Terminals, Drucker) im EDV-Netzwerk der Verwaltungsgemeinschaft. Hierfür besteht eine als VPN gesicherte Breitbandanbindung des Bauhofes der Bauhofgemeinschaft in Hohenroth zum Netzwerk der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Neustadt a.d. Saale. Vorgesehen ist die Anbindung über DSL über die Deutsche Telekom, sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte die hierbei zur Verfügung gestellte Bandbreite nicht ausreichen, erfolgt eine Ergänzung, bzw. Neuregelung der technischen Anbindung.
- (2) Die Bauhofgemeinschaft nutzt die für sie relevanten Softwareprogramme gemeinsam mit der Verwaltungsgemeinschaft. Dabei ordnet sie sich in die vorhandene EDV-Struktur und –Organisation voll ein. Die konkrete Nutzungsmöglichkeit wird über Nutzerrechte definiert und geregelt. Es handelt sich gegenwärtig vor allem um folgende Softwarebereiche: Dokumentenmanagement mit Standardsoftware MS-Office, Mailverkehr mit MS-Exchange und MS-Outlook, Bauhoffachverfahren TERAwin-BHF, die Grundstücksverfahren TERAwin-EXP und das Geoinformationssystem w³GIS, sowie das Ratsinformationssystem SESSION. Daneben werden ein netzkonformes Betriebssystem, sowie weitere allgemeine Standardprogramme genutzt (z. B. Antivirenprogramm, Adobe Reader u. a.).
- (3) Die Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft beschreiben sich wie folgt:
 - 1. Vorhaltung (Beschaffung), Installation und Inbetriebnahme, Betriebsführung, Instandhaltung der zur Erfüllung der Inanspruchnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Hard- und Software.
 - 2. Datensicherung aller im Netzwerk gespeicherten Daten (Fachverfahren, Office, Kommunikation) am zentralen Server der VG

- 3. Installation und Update der Verfahren der Bauhofgemeinschaft
- 4. Organisation und Einstellung der Zugriffsberechtigungen in den Verfahren die von der Bauhofgemeinschaft genutzt werden
- 5. Administration der gesamten EDV, einschließlich der im Bauhof in Hohenroth betriebenen und mit dem Netzwerk der Verwaltungsgemeinschaft dauerhaft oder temporär verknüpften Hard- und Software, sowie der Netzwerkkomponenten.
- 6. Beschaffung und Organisation der Telekommunikationskomponenten mit Sicherstellung der Kompatibilität aller Komponenten.
- (4) Die Bauhofgemeinschaft unterwirft sich aller für die Datensicherheit und Organisation bedeutsamer und notwendiger Anweisungen der Verwaltungsgemeinschaft.
- (5) Zentraler Ansprechpartner bei Problemen mit der Nutzung der Hard- oder Software ist die EDV-Abteilung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 5 Kosten, Vergütung

- (1) Für die Leistungen nach den §§ 1 bis 4 erstattet die Bauhofgemeinschaft der Verwaltungsgemeinschaft im Jahre 2012 eine Pauschale in Höhe von % des Verwaltungshaushaltes der Bauhofgemeinschaft, max. jedoch €.
- (2) Ab 2013 werden die Kosten auf Basis einer Erfassung der Leistungen nach den §§ 1 bis 4 in der Verwaltungsgemeinschaft im Jahre 2012 neu vereinbart. Solange eine solche Neuvereinbarung nicht getroffen ist, gilt die Pauschale nach Abs. 1 weiter.
- (3) Die einmaligen und laufenden Softwarekosten für das Bauhofprogramm (TERA-BHF) trägt die Bauhofgemeinschaft unmittelbar mit %.
- (4) Die Abrechnung der Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres.

§ 6 Haftung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft haftet für ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diese Fälle.

§ 8 Schlichtung und Streitigkeiten

Sollte bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Anrufung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Anzeige dieser Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG der Anzeige an das Landratsamt Rhön-Grabfeld. Die Anzeige wird von der Verwaltungsgemeinschaft besorgt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 1.Januar 2012 wirksam.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 14. Februar 2012

Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale Bauhofgemeinschaft Hohenroth-Salz-Schönau a.d. Brend

Richard Knaier, 1. Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender Georg Straub

1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Diese Zweckvereinbarung wurde von der Verbandversammlung der Bauhofgemeinschaft am 31.1.2012 und von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft am 13.2.2012 genehmigt.